

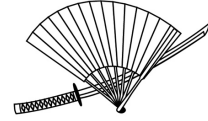
Beitrags- und Gebührenordnung

§1 Mitgliedsbeiträge

- 1.1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands des Deutschen Dan-Kollegiums e.V. festlegt.
- 1.2. Der Jahresbeitrag für persönliche Mitglieder ab 18 Jahre beträgt 40,00 €.
- 1.3. Der Jahresbeitrag für persönliche, jugendliche Mitglieder (Mitglieder, die im Beitragsjahr noch keine 18 Jahre alt werden) beträgt 16,00 €
- 1.4. Gruppenmitglieder (Vereine und Sportschulen, die direkt dem DDK e.V. angeschlossen sind), zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 150,00 €, unabhängig von der Anzahl der angebotenen Budo-/Kampfsport-Disziplinen.
- 1.5. Der Jahresbeitrag erhöht sich um 5,00 €, sofern die Mitglieder die Möglichkeit einer jährlichen Rechnungsanforderung nutzen möchten.
- 1.6. Der Jahresbeitrag wird bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Der Einzug erfolgt im ersten Quartal eines jeden Jahres, vorzugsweise in der ersten Januarwoche. Die Mitglieder haben für entsprechende Deckung des angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Ein nicht eingelöster Beitrag beendet die Mitgliedschaft im DDK e.V.
- 1.7. Der Beitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum immer für das gesamte Jahr des Eintritts fällig. Eine anteilige Fälligkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§2 Prüfungsgebühren

- 2.1. Jede Landesgruppe und jeder Fachbeauftragter im Deutschen Dan-Kollegium e.V. ist verpflichtet, bei Prüfungen eine Gebühr in der festgesetzten Höhe zu erheben und den festgesetzten Anteil an den/die Schatzmeister/in des DDK e.V. zu entrichten. Die Gebühr beinhaltet Prüfungsurkunde- und Prüfungsmarke, welche in den Pass geklebt und mit einem gültigen Funktionsträger oder Prüferstempel abgestempelt wird. Prüfungsmaterialien werden dem Ausrichter gegen Vorkasse zur Verfügung gestellt. Bei Kyu-Prüfungen beträgt die Gebühr pro Prüfling derzeit 8,50 €.
- 2.2. Bei Dan-Prüfungen beträgt die Gebühr pro Prüfling 70,00 € (einschließlich DIN A4 Urkunde und Prüfungsmarke für den Pass).



§ 3 Anerkennungsgebühren

- 3.1. Das DDK kann Graduierungen von Budoka/Kampfsportlern, die ihre Prüfungen nicht im DDK abgelegt haben, nach Überprüfung der eingereichten Prüfungsnachweisen und/oder einer technischen Überprüfung, anerkennen. Hierfür wird eine Anerkennungsgebühr erhoben. Sie ist an den/die Schatzmeister/in des DDK e.V. im Voraus zu entrichten.
- 3.2. Die Anerkennungsgebühren richten sich nach der anzuerkennenden Dan-Graduierung zzgl. der Kosten von derzeit 70,00 € für Ausstellung der Anerkennungsurkunde.

Anerkennungsgebühren in €

- | | |
|--------|----------|
| 1. Dan | 150,00 € |
| 2. Dan | 180,00 € |
| 3. Dan | 220,00 € |
| 4. Dan | 260,00 € |
| 5. Dan | 300,00 € |
| 6. Dan | 300,00 € |
| 7. Dan | 350,00 € |
| 8. Dan | 350,00 € |
9. und 10. Dan Graduierungen anderer Verbände werden nicht anerkannt.

§4 Mahngebühren

- 4.1. Sofern Zahlungen an das DDK e.V. nicht fristgerecht erfolgen, trägt der Zahlungspflichtige alle zusätzlich anfallenden Gebühren.
- 4.2. Die Gebühren für Zahlungserinnerungen und Mahnungen betragen 10,00 €.
- 4.3. Porto- und Einschreibgebühren sowie Kosten für Mahnbescheide sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. iv. Bankgebühren aufgrund Abweisung des Bankeinzugs sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen. In diesem Falle wird auf eine Zahlungserinnerung verzichtet und sofort das Mahnverfahren eingeleitet.

§5 Kostenumlage bei einer Prüfung

- 5.1. Die bei einer Prüfung entstehenden Kosten (Raumkosten, Spesen, Aufwand der Prüfer usw.) trägt der Ausrichter, der sie in Form einer Umlage von den Prüflingen zusätzlich zu den Prüfungsgebühren erheben kann. Dabei darf er nur Kosten anteilig erheben, die tatsächlich entstanden sind.

§6 Materialkosten

- 6.1. Die Kosten für den Verkauf von Material gehen aus der jeweilig gültigen Preisliste hervor. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung. Die einzelnen Preise werden auf Vorschlag des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin vom Vorstand des DDK e.V. festgesetzt.